

Die Verhältnisse liegen hier fast ganz gleich wie in der frühern Periode, jede Gruppe ist ziemlich genau verdoppelt. Damit gelten auch für diese Periode dieselben Schlüsse. IV—V treten auch hier sehr selten auf. Mit vier- oder mehrsilbigem Worte schließen 282 Klauseln.¹

Eine Prüfung der Klauseln in den Formeln der Halberstädter Urkunden möge wieder das Ergebnis der Statistik ergänzen und beleuchten. Sie weisen auch jetzt noch eine große Mannigfaltigkeit auf, deren Mehrzahl rhythmisch fehlerhaft ist. Besonders die Publicatio ist selten rhythmisch geschlossen. Ich fand nur folgende:

pervenire notitiam (II) 348; *noverint universi fideles* (I) 349; *Christifidelibus universis* (III) 370; *tam praesentibus quam futuris* (III) 392; *posteritatis industria* (II) 380; *futuris in posterum* (II) 399.

Daneben aber ganz unrhythmische wie *pervenire cupimus* 368, 379, 393, *notificandum duximus* 395, 403. Auch in

¹) Von diesem durchschnittlichen Verhältnis weichen zwei Urkunden stark ab, n. 370 und 386. Sie enthalten auch einige Ausdrücke, die für rhythmischen Stil bezeichnend sind, z. B.: *alienaverit ab eadem, in signum validum et munimen* (370), *protegeret in omnibus et foveret, adhibitis et consultis* (386). n. 370 beurkundet die Weihe einer Kapelle in Stickelnburg, 386 bezeugt die Wahl des Grafen Otto zum Vogt des Klosters Hillersleben. Für diese beiden Urkunden möchte man fast beabsichtigtes Streben nach Rhythmus annehmen. Entweder liegt Benützung einer rhythmischen Vorlage vor, oder es war ein anderer Diktator tätig. Zu erwähnen ist, daß n. 386 eine Arenga enthält, die ganz oder teilweise in den entschieden rhythmischen Urkunden sich oft wiederholt, in denen Notar Dietrich in der Datumformel genannt ist.

Von besonderem Interesse ist auch n. 389 (1197). Bischof Gardolf bezeugt, daß Graf Otto von Valkenstein auf seine Ansprüche an Leute der Magdeburger Kirche verzichtet hat. Ausstellungsort ist Magdeburg. Bei dem Rechtsgeschäfte war laut Urkunde auch der Erzbischof von Magdeburg mit seiner Kirche beteiligt. Diese Umstände sprechen dafür, daß die Urkunde in der erzbischöflichen Kanzlei hergestellt wurde. Die Prüfung der Klauseln bestätigt dies vollauf. Die kurze Urkunde enthält folgende Klauseln: I 2, III 11, II 1, IV 1.

Die Arenga lautet: *ea, quae coram ecclesia rationabiliter fuerint pertractata* (III), *roboris sortiri convenit firmitatem* (III) *et auctoritatem omnimodam obtinere* (III).

Es fällt sofort auf, wie stark diese Klauseln vom Durchschnitt der Halberstädtischen Urkunden dieser Periode abweichen. In der Magdeburger Kanzlei aber schrieb man damals schon rhythmisch.